

3. 131. a (2)

Nr. 210.

Rundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwicklung des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. Jänner 1857 ins Leben gerufenen Institutes der Pferde-Zucht-Prämien allergnädigst zu gestatten geruht, daß zu diesem Zwecke für die Dauer von 6 Jahren alljährlich der Betrag von 2750 Stück Dukaten verwendet werden dürfe, und gleichzeitig huldvollst genehmiget, daß aus den Ersparnissen der Jahre 1857, 1858 und 1859 an Pferde-Zucht-Prämien, Medaillen angeschafft werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers, auf der Rehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ zu tragen haben, und mit welcher sowohl die Eigenthümer der prämirten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde zu theilen sind.

Nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 18. Februar 1860, Reichs-Gesetz-Blatt IX. Stück, Nr. 47, haben die mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 27. April 1857, Reichs-Gesetz-Blatt XIX. Stück, Nr. 85, bekannt gemachten diesfälligen Bewerbungsbestimmungen aufrecht zu verbleiben.

Hiernach sind für das Herzogthum Krain jährlich 7 Prämien mit 50 Stück Dukaten zu vertheilen, und zwar:

Ein Prämium mit fünfzehn Stück Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen;

Drei Prämien mit je fünf Stück Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen;

Ein Prämium mit zehn Stück Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht und

Zwei Prämien zu je fünf Stück Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Stuten.

Die Prämien sind abwechselnd ein Jahr in der Konkursstation Krainburg, das andere Jahr in der Konkursstation Kassenfuß oder Adelsberg zu vertheilen.

Konkursfähig sind:

a) Mutterstuten von ihrem 4. bis zum 7. Lebensjahre, mit gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zucht besitzen, und

b) Dreijährige Stuten, welche vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurriren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird. Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstute noch zweimal prä-

miert werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt, Stuten, welche offenbare Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämirten.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Zuchtprämien erfolgt in der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission, und es werden die zuerkannten Zuchtprämien sogleich gegen Quittungen ausbezahlt.

Die Kommission vertheilt auch sofort die Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ sowohl an die Eigenthümer der prämirten Stuten, als auch jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaftig worden sind.

Für das Jahr 1861 wird im Einverständnisse mit dem k. k. Beschäl- und Remontirungs-Kommando zu Graz als Konkursstation Krainburg bestimmt, woselbst am 28. August, um 9 Uhr Vormittags die kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain. Laibach am 19. April 1861.

3. 144. a (1)

Nr. 3446.

Konkurse.

Eine Kontrollorsstelle beim Postamte in Wien mit dem Gehalte jährl. 1470 fl., eventuell 1260 oder 1050 fl., einem Quartiergelde jährl. 252 fl. und gegen Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der erforderlichen Fachkenntnisse, bis 23. Mai l. J. bei der Postdirektion in Wien einzubringen.

Eine Kontrollors- und Liquidatorsstelle bei der niederösterreich. Postkassa in Wien, mit dem Gehalte jährl. 1260 fl., dem Quartiergelde jährl. 252 fl. und gegen Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Befähigung und geleisteten Dienste, bis 23. Mai l. J. bei der niederösterreich. Postdirektion einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 28. April 1861.

3. 142. a (1)

Nr. 512.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1800 Megen Weizen, 2000 „ Korn, 400 „ Futurung,

mittelfst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen,

und es wird im letzteren Falle auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskassa zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 36 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1861 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Vadium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1861, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktionsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktionsbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1861

3. 809. (1)

Nr. 1423.

E d i k t.

Im Nachbange zum dießseitigen Edikte vom 8. Dezember 1860, Z. 4041, wird bekannt gemacht, daß zu der auf den 30. April d. J. in der Exekutionssache der Wina Pretner gegen Jakob Gorianz, respve. Johann Gorianz, poto. 840 fl. c. s. c., angeordneten ersten Tagung zur exekutiven Feilbietung des Hauses Konfl. Nr. 121 in Krainburg, sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher es bei der auf den 29. d. M. angeordneten zweiten Tagung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 1. Mai 1861.

3. 746. (1) E d i k t. Nr. 184.
 Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiemit bekannt.
 Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Sniderschitz von Feistritz, gegen Josef Maschnik, vulgo Swak von Kleinbukowiz, pcto. schuldigen 136 fl. 50 kr., die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 29. Dezember 1855, Z. 7389, auf den 1. Juli und 1. August angeordnet gewesene, sohin sistirte zweite und dritte Feilbietungstagsatzung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 2 und 9 vorkommenden, gerichtlich auf 1114 fl. 30 kr. C. M. geschätzten Realität reassumando auf den 29. Mai und den 3. Juli l. J., mit Weibehalt des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhang neuerlich bestimmt worden.
 K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 10. Jänner 1861.

3. 747. (1) E d i k t. Nr. 294.
 Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gemacht:
 Es sei in der Exekutionssache des Herrn Franz Bizhiz, vulgo Swanek von Feistritz, gegen Andreas Marinzbizh und respective dessen Besiznachfolger Barthelmä Marinzbizh von Bazh, pcto. 150 fl. C. M., die mit Bescheid vom 29. Mai 1860, Z. 2719, auf den 26. September v. J. angeordnet gewesene und sohin sistirte dritte exekutive Realfeilbietungstagsatzung reassumando neuerlich auf den 12. Juni l. J., mit Weibehalt des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anhang angeordnet.
 K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. Jänner 1861.

3. 748. (1) E d i k t. Nr. 410.
 Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sei über das Ansuchen der Maria Rozjan von Dornegg gegen Josef Sluga von Topolz, wegen aus dem Vergleiche vom 16. August 1852, Z. 4549, exekutiv intabulirt 4. Dezember 1859, schuldigen 183 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Jablaniz sub Urb. Nr. 226 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 857 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 29. Mai, auf den 1. Juli und auf den 1. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 22. Jänner 1861.

3. 749. (1) E d i k t. Nr. 2026.
 Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht bekannt:
 Daß über gestelltes Ansuchen des Herrn Franz Bizhizh von Feistritz und des Johann Sterle von Bazh, die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 16. Oktober v. J., Z. 5410, beim Letztern wegen dem Ersteren schuldigen 280 fl. ö. W. c. s. c., auf den 18. April und 18. Mai l. J. angeordnete erste und zweite Realfeilbietung als abgethan anzusehen und sofort zur dritten auf den 18. Juni v. J. angeordneten Feilbietung geschritten werden wird.
 K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. April 1861.

3. 750. (1) E d i k t. Nr. 2028.
 Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gemacht.
 Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Sniderschitz von Feistritz und des Anton Anzhin von Derstouche Haus Nr. 16, die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 7. Oktober v. J., Z. 5168, beim Letztern wegen schuldigen 31 fl. 60¹/₂ kr. auf den 17. April und 17. Mai d. J. angeordneten ersten und zweiten Realfeilbietung für abgethan anzusehen und sofort bei der auf den 17. Juni v. J. angeordneten dritten Feilbietung zu verbleiben habe.
 K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. April 1861.

3. 775. (1) E d i k t. Nr. 1108.
 Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sei über das Ansuchen des Anton Slivar von Unajnarje, nun in Laibach in der St. Petersvorstadt Haus Nr. 5 und 6, gegen Martin Zherne und Josef Marn von Unajnarje, Letzterer als gegenwärtiger Hypothekarbesitzer, wegen aus dem Ver-

gleiche vom 12. Jänner 1854, Z. 116, schuldigen 34 fl. 65 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Gült Wefnizh sub Refk. Nr. 230¹/₂ vorkommenden, zu Unajnarje sub Konst. Nr. 12 befindlichen Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 112 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Juni 1861, auf den 4. Juli 1861, und auf den 7. August 1861, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 14. März 1861.

3. 776. (1) E d i k t. Nr. 1568.
 Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt ddo. 16. Februar 1861, Z. 692, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten ersten Feilbietung der, dem Mathias Starella von Saverstnik Hs. Nr. 2 gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Grünhof sub Urb. Nr. 67 et Refk. Nr. 53 vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist, am 22. Mai l. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei die zweite Feilbietungstagsatzung abgehalten werden wird.
 K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 20. April 1861.

3. 777. (1) E d i k t. Nr. 49.
 Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird bekannt gemacht:
 Es sei auf Anlangen des Franz Boschitsch von Moräutsch wider Anton Kerschitsch und Josef Pauli von ebendort, als Ersterer der im Exekutionswege veräußerten, dem Johann Schittnik von Moräutsch gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Zbura bei Gallenstein sub Refk. Nr. 80¹/₂ vorkommenden behauften Hübrealität zu Moräutsch, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 483 fl. ö. W., und der im nämlichen Grundbuche sub Refk. Nr. 87 vorkommenden unbehausten Realität ebendasselbst, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 31 fl. 50 kr. ö. W., die Relizitation dieser beiden Realitäten wegen Nichterfüllung der Lizitationsbedingungen und somit dem Franz Boschitsch aus dem rechtskräftigen Meistbetsvertheilungsbescheide vom 4. Juni 1860, Z. 1181, noch schuldigen 567 fl. 16¹/₂ ö. W. c. s. c., bewilliget und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Besitze angeordnet worden, daß beide Realitäten bei dieser Tagsatzung auf Gefahr und Kosten der genannten Ersterer nöthigenfalls auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden würden.
 K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 3. Jänner 1861.

3. 784. (1) E d i k t. Nr. 1675.
 Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 24. Februar l. J., Z. 687, bekannt gemacht, daß die zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Josef Kettar von Gabnick gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Gült Stangen sub Urb. Nr. 123, Refk. Nr. 126 vorkommenden Realität angeordneten Tagsatzungen über Einschreiten des Herrn Exekutionsführers Dr. Johann Zwayer auf den 5. Oktober, 5. November und 5. Dezember l. J., jedesmal Vormittags von 10 — 12 Uhr übertragen worden seien.
 K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 29. April 1861.

3. 790. (1) E d i k t. Nr. 1405.
 Von dem k. k. Bezirksamte Gurksfeld, als Gericht, wird hiermit im Nachhange zum hierortigen Edikte vom 12. Jänner d. J., Z. 94, allgemein kundgemacht, daß es in der Exekutionssache des k. k. Verwaltungsamtes Landstraf gegen Johann Swetlin von Zlenik, pcto. 37 fl. 19 kr. c. s. c., unter Sistirung der auf den 23. April und auf den 23. Mai d. J. angeordneten Feilbietung der im Herrschaft Landstraf Grundbuche sub Tom. Nr. 214 vorkommenden Realität, lediglich bei der auf den 26. Juni d. J. anberaumten Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben habe, und daß die Realität bei derselben auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.
 K. k. Bezirksamt Gurksfeld, als Gericht, am 23. April.

3. 798. (1) E d i k t. Nr. 2754.
 Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:
 Es habe das hohe k. k. Kreisgericht zu Neustadt wider Anton Gobina von Kleinbrusniz wegen Verschwendung die Kuratel zu verhängen befunden und es sei von diesem k. k. Bezirksgerichte demselben Martin Paulin von Rattesch als Kurator bestellt worden.
 Neustadt am 26. April 1861.

3. 799. (1) E d i k t. Nr. 2457.
 Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Neustadt, wird bekannt gegeben.
 Das hohe k. k. Kreisgericht zu Neustadt habe mit dem Erlasse vom 3. April 1861, Z. 328, die über Johann Lumpert von Großbrusniz wegen Verschwendung unterm 28. Juli 1852, Z. 1042, verhängte Kuratel wieder aufzuheben und dem Johann Lumpert die freie Vermögensverwaltung wieder zu gestatten befunden.
 Neustadt am 22. April 1861.

3. 811. (1) E d i k t. Nr. 1087.
 Vom k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht.
 Es sei über Ansuchen der Laibacher Sparkassa, durch ihren Bevollmächtigten Herrn Dr. Raubizh von Laibach, gegen Josef Turschitsch von Bresowitz, wegen aus dem Urtheile vom 28. Juni 1859, Z. 9001, schuldigen 420 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Refk. Nr. 198 vorkommenden, zu Bresowitz liegenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2501 fl. 40 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 15. Juni auf den 18. Juli und auf den 17. August l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in der dafigen Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 20. März 1861.

3. 812. (1) E d i k t. Nr. 1128.
 Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sei über das Ansuchen des Mathias Turschitsch von Bresouza, gegen Valentin Debenz von ebendort, wegen aus dem Vergleiche vom 17. April 1858, Z. 1258, schuldigen 18 fl. 23 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 189 vorkommenden, zu Bresowitz liegenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1006 fl., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 8. Juni, auf den 6. Juli und auf den 10. August 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dafigen Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 3. April 1861.

3. 813. (1) E d i k t. Nr. 1272.
 zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
 Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 21. August 1856 ohne Testament verstorbenen Jakob Settnikar von Korrenn Nr. 14, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 5. Juni 1861 Vormittags 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.
 K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 12. April 1861.